

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Vertragsgegenstand

Topmotive Systems GmbH - im Folgenden Verkäufer genannt - verkauft an den Käufer die im Auftrag näher bezeichneten Computer und/oder Maschinen und/oder Einrichtungen und/oder Computer-Software (im Folgenden Kaufgegenstand).

2 Lieferung

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme des Kaufgegenstandes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir haben schriftlich einer Änderung zugestimmt

Liefertermine sind stets unverbindlich.

Erfolgt eine Lieferung nicht zu einem bestätigten Termin, so hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für Lieferverzögerungen durch Arbeitskampf, höhere Gewalt, Verzögerung der Zulieferung und sonstige vom Verkäufer nicht beeinflussbare Ereignisse ist der Verkäufer dem Käufer nicht verantwortlich.

Wird zwischen Käufer und Verkäufer vor dem vereinbarten und bestätigten Liefertermin eine Änderung des Kaufgegenstandes einvernehmlich festgelegt, so bestimmt der Verkäufer den Liefertermin nach seinen Möglichkeiten neu.

Die Lieferung des Kaufgegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers durch den Verkäufer und einem vom Verkäufer und für Rechnung der Käufers beauftragten Transportunternehmer an den vom Käufer bestimmten Ort zur Aufstellung oder Installation des Kaufgegenstandes. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar, innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.

Für die Vorbereitung des Aufstellungsortes einschl. der Stromversorgung ist der Käufer verantwortlich. Es wird empfohlen, für eine Computeranlage einen gesonderten abgesicherten Stromkreis herzustellen und mit einem Spannungskonstanthalter zu versehen.

Soweit im Auftrag nicht anders vereinbart, versetzt der Verkäufer den Kaufgegenstand in technische Betriebsbereitschaft, die nachgewiesen ist, wenn der Verkäufer die Standardbetriebssysteme oder die Software als betriebsbereit vorgeführt hat.

2.1 Software

Der Käufer erwirbt vom Verkäufer nur das Recht zur Nutzung des Programms, nicht aber das Programm selbst.

Eigene und Urheberrechte Dritter (Handelssoftware) gelten als vereinbart.

Der Verkäufer räumt dem Käufer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die vereinbarten und mit einer Seriennummer versehenen Programme auf einer bestimmten EDV-Anlage zu nutzen. Das Nutzungsrecht (die Lizenz) kommt durch Installation der Software auf eine EDV-Anlage des Käufers zustande.

Die Programme werden in ablauffähiger Form geliefert.

Die Eigenschaften des Programms ergeben sich aus den vom Verkäufer mitgelieferten Unterlagen (Handbuch).

Verbesserungen und Weiterentwicklungen der vom Verkäufer erstellten Software kann vom Käufer gegen Berechnung angefordert werden. Sollte die Programmpflege für die vom Käufer erworbene und vom Verkäufer erstellte Software eingestellt werden, so müssen dem Käufer auf Anforderung die Quellenprogramme vom Verkäufer ausgehändigt werden. Die dem Käufer ausgehändigten Quellenprogramme darf dieser nur für seinen eigenen Bedarf verändern und einsetzen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen oder von als vertraulich bezeichneten Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln.

Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer in seine Referenzliste aufzunehmen.

Der Käufer ist verpflichtet, die übergebenen Handbücher zu beachten. Der Käufer anerkennt, dass die Programme und Handbücher Betriebsgeheimnisse und geistiges Eigentum des Verkäufers sind.

Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die ihm überlassenen Programme und Handbücher ohne Zustimmung des Verkäufers Dritten nicht zugänglich werden.

Der Käufer darf die Software nur zum Zwecke der Datensicherung kopieren. Er darf die Handbücher nicht vervielfältigen.

3. Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet für die Dauer der Gewährleistungsfrist, die 12 Monate beträgt, dass der Kaufgegenstand nicht von Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch mehr als erheblich mindern oder aufheben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung an den Käufer. Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein solcher Fehler des Kaufgegenstandes, so verpflichtet sich der Verkäufer, den betriebsbereiten Zustand wiederherzustellen. Die Mittel hierzu bestimmt der Verkäufer. In erster Linie wird repariert oder das schadhafte Teil ausgetauscht. Für Verbrauchsteile ist eine Gewährleistung nicht gegeben. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Käufer oder ein von ihm ohne Zustimmung vom Verkäufer beauftragter Dritter Änderungen oder Reparaturen am Kaufgegenstand vornehmen oder der Kaufgegenstand innerhalb der Gewährleistungsfrist weiter veräußert wird.

Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

Mängel am Kaufgegenstand, die entstehen, weil der Käufer die technischen Anschlüsse nicht entsprechend der Installationsnormen ausgeführt hat, sowie sonstige Mängel, die auf ein Verhalten der Mitarbeiter oder des Käufers selbst zurückzuführen sind (Bedienungsfehler etc.), berechtigen nicht zur Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistungsansprüche. Eine Haftung für entgangenen Gewinn und für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Der defekte Kaufgegenstand muss dem Verkäufer frachtfrei zugestellt werden. Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsansprüche an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden sollen, kann diesem Verlangen entsprochen werden, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während die Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind.

Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere Wandlung, Minderung, Kündigung und Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus positiver Vertragsverletzung, insbesondere bei Mangelfolgeschäden, aus unerlaubter Handlung und aus sonstigen Rechtsgründen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei uns oder unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Der Schadenersatz darf jedoch den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen, den wir bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die wir gekannt oder kennen hätten müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen.

Für die Zeit der Gewährleistungsarbeiten ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Ersatz für den mangelhaften Kaufgegenstand zu stellen. Wir sind zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, Ersatz für den mangelhaften Kaufgegenstand zu stellen. Wir sind zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nur dann verpflichtet, wenn der Käufer seinerseits seine Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.

3.1 Software

Der Käufer räumt dem Verkäufer die Möglichkeit ein, Mängel innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen. Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben, und zwar auf Wunsch des Verkäufers schriftlich. Dabei wird der Käufer mitteilen, wie sich Mängel bemerkbar machen und wie sie sich auswirken. Der Käufer wird den Verkäufer soweit zumutbar unterstützen. Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Käufer ändern ließ. Eine Gewährleistung für Sonderprogramme, die ausschließlich für den Käufer erstellt wurden, wird nicht übernommen

4. Wartung

Eine Wartungspflicht des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer entsteht durch diesen Vertrag nicht. Der Verkäufer ist bereit, mit dem Käufer einen entsprechenden Wartungsvertrag über den Kaufgegenstand abzuschließen. Die Leistungen und Pflichten werden in dem abzuschließenden Wartungsvertrag geregelt.

4.1 Software

Eine Betreuungsverpflichtung und Wartung der vom Verkäufer gelieferten Software besteht durch diesen Vertrag nicht. Der Verkäufer ist bereit, mit dem Käufer eine entsprechende Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die Leistungen und Pflichten werden in der abzuschließenden Betreuungsvereinbarung geregelt.

5. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen bei Lieferung sofort fällig. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen. Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde vor. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab.

Wir ermächtigen den Käufer in stets widerruflicher Weise, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offen legen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Käufer.

6. Aufrechnung

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur dann berechtigt, wenn wir ausdrücklich zustimmen oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

7. Gerichtsstand

Für Klagen aus diesem Vertragsverhältnis gilt als Gerichtsstand Bargteheide zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, sofern der Käufer Vollkaufmann ist. Dem Verkäufer steht es im Übrigen frei, den Käufer auch an einem ihm nach der ZPO zustehenden Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt deutsches Recht, sofern nicht etwas anderes rechtsgültig vereinbart worden ist.

8. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Sollten einzelne Vereinbarungen, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in dem Vertrag enthalten sind, unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der AGB und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.